

**Gebührensatzung  
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
in der Stadt Neustadt in Holstein  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003., S. 57), der §§ 1 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVBl. 2005, S.27), des § 26 Abs. 1 bis 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003., S. 631), sowie des § 7 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neustadt in Holstein vom 06.03.2020 wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2020 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1  
Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neustadt in Holstein werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeführt wird.
- (3) Das Recht der Stadt, nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neustadt in Holstein in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz wie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Ist die nach Absatz 5 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens gemessen:
  - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 11,00 Euro bis 520,00 Euro entsprechend Absatz 7 zu erheben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Antragstellerin / der Antragsteller,
  - b) die oder der Sondernutzungsberechtigte oder ihre / seine Rechtsnachfolger/in, auch wenn sie / er den Antrag nicht gestellt hat,
  - c) diejenige / derjenige, die / der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem / seinem Interesse ausüben lässt.
  
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
  
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen. Die Stadt Neustadt in Holstein kann bei der Erlaubniserteilung auch eine Zahlung der Gebühr im Voraus, das heißt bei Aushändigung des Gebührenbescheides, verlangen. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des 1. Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
  
- (3) Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührensschuldner sofort fällig.

## **§ 4 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
  - a) Sondernutzungen nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neustadt in Holstein,
  - b) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  - c) Sondernutzungen im Zusammenhang mit der Verlegung bzw. dem Einbau von öffentlichen Ver- oder Entsorgungseinrichtungen sowie sonstige Straßenbaumaßnahmen,
  - d) Sonstige Gegenstände und Einrichtungen, die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,

- e) Sondernutzungen gemeindlicher Ämter und Einrichtungen,
  - f) Behältnisse des ZVO für Rohstoffeinrichtungen, das Bereitstellen des ZVO von Abfallbehältnissen zur anstehenden Müllabfuhr sowie die kurzfristige Lagerung von Sperrmüll aus Anlass einer allgemeinen Sperrmüllabfuhr,
  - g) Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr, dem Anschluss an öffentlichen Versorgungsleitungen oder einer sonstigen Ver- oder Entsorgung dienen, soweit sie nicht weiter als 70 cm in den Straßenraum hineinragen,
  - h) Sondernutzungen durch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergemeinschaften, politische Organisationen, Bürgerinitiativen und ähnliche zugelassene Vereinigungen sowie Einzelpersonen im Rahmen einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl,
  - i) Verbände, Vereine und Organisationen, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen und kulturellen Zweck dient.
- (3) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Neustadt in Holstein eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

## **§ 6 Bestehende Sondernutzungen**

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

## **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Landesdaten-

schutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) zulässig. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.

- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die zum Zwecke der Gefahrenabwehr erforderlichen Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen oder des Betroffenen an die örtliche Polizei und die Freiwillige Feuerwehr weiterzuleiten.

## **§ 8 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 15. Juli 1999 erlassene Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neustadt in Holstein außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 06.03.2020

Stadt Neustadt in Holstein

gez. Spieckermann (L.S)

Mirko Spieckermann  
Bürgermeister

**ANLAGE**  
**zu § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung über die Sondernutzungen**

**Anlage**  
**zu § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung**  
**über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**in der Stadt Neustadt in Holstein**

	<b>Sondernutzungsart</b>	<b>Höhe der Gebühr</b>	<b>Mindestgebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Dauernde Sondernutzungen</b>		
<b>1.1</b>	Stufen, Sockel, Schächte, Erker u.ä., sofern nicht nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gebührensatzung gebührenfrei, pro m <sup>2</sup> jährlich	14,50 €	27,00 €
<b>1.2</b>	Auskragungen, Balkone, Kellerschächte und sonstige Schächte, sofern nicht nach § 4 Abs.1 Nr. a) und g) der Gebührensatzung gebührenfrei, pro m <sup>2</sup> jährlich	14,50 €	27,00 €
<b>1.3</b>	Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, pro m <sup>2</sup> jährlich	20,00 €	25,00 €
	<b>Gebührenschildner zu Ziffer 1.1 bis 1.3 sind berechtigt, die jährliche Gebühr durch eine einmalige Zahlung in Höhe des Zehnfachen der jährlichen Gebühr abzugelten.</b>		
<b>1.4</b>	Automaten je Stück jährlich	25,00 € - 50,00 €	/
<b>1.5</b>	Masten für Werbezwecke mit und ohne Fahne je Stück jährlich	20,00 €	/
<b>1.6</b>	Uhrensäulen (Normaluhr) jährlich	110,00 €	/
<b>1.7</b>	Werbe- und Hinweisschilder u.ä. jährlich je Schild	23,00 €	/
<b>1.8</b>	Verkaufsstände, Kioske pro m <sup>2</sup> jährlich	63,00 € - 95,00 €	175,00 €
<b>1.9</b>	Werbeflächen und Anlagen (gewerblich genutzt), Litfaßsäulen jährlich	30 – 50 % des Umsatzes	85,00 €
<b>1.10</b>	Aufstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtung) pro m <sup>2</sup> jährlich	18,00 €	30,00 €

	<b>Sondernutzungsart</b>	<b>Höhe der Gebühr</b>	<b>Mindestgebühr</b>
<b>2.</b>	<b>Vorübergehende Sondernutzungen</b>		
<b>2.1</b>	Verkaufsstände, Kioske pro m <sup>2</sup> wöchentlich	6,00 €	35,00 €
<b>2.2</b>	Verkaufsfahrzeuge monatlich	25,00 €	35,00 €
<b>2.3</b>	Tische und Stühle für gewerbliche Zwecke pro m <sup>2</sup> monatlich	6,00 €	25,00 €
<b>2.4</b>	Werbefahrzeuge		
	a) wöchentlich	11,00 € - 52,00 €	/
	b) monatlich	36,00 € - 77,00 €	/
<b>2.5</b>	Baustelleneinrichtungen z.B. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen pro m <sup>2</sup>		
	a) monatlich	1,80 €	33,00 €
	b) wöchentlich	0,80 €	21,00 €
<b>2.6</b>	Container-Aufstellung pro Behälter und angefangene Woche	15,00 €	/
<b>2.7</b>	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter Nr. 2.5 fallen, pro m <sup>2</sup>		
	a) monatlich	1,80 €	33,00 €
	b) wöchentlich	0,80 €	21,00 €
<b>2.8</b>	Überspannungen		
	a) Leitungen, Kabel pro Meter wöchentlich	1,50 € - 4,20 €	14,50 €
	b) Transparente und Werbung pro Meter wöchentlich	2,10 € - 5,50 €	21,00 €
<b>2.9</b>	Tannenbaumverkauf (Dauer 2 Wochen) pro m <sup>2</sup>	1,10 €	32,00 €
<b>2.10</b>	Stellschilder je Tag und Stellschild	0,60 €	15,00 €
<b>2.11</b>	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung täglich		
	a) Straßen	35,00 € - 600,00 €	/
	b) Marktplatz, Parkplätze	35,00 € - 1.200,00 €	/
<b>2.12</b>	Straßenkünstler, die neben der Präsentation Produkte anbieten (z.B. Datenträger, Bilder o.ä.) pro Tag	8,00 €	/
<b>2.13</b>	Vertreter Tätigkeit, Straßenfotografen für jeden angefangenen Monat pro Person	14,50 €	/

	<b>Sondernutzungsart</b>	<b>Höhe der Gebühr</b>	<b>Mindestgebühr</b>
<b>3.</b>	<b>Standgebühren bei Volks- und Stadtfesten sowie ähnlichen Veranstaltungen – ausgenommen Jahrmärkte und Wochenmärkte</b>		
<b>3.1</b>	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Fahrgeschäfte sowie andere Geschäfte jeglicher Art je Frontmeter, täglich	5,50 € - 65,00 €	18,00 €
<b>3.2</b>	Abgestellte Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen und LKW je Fahrzeug täglich	1,50 €	6,80 €
<b>3.3</b>	Zirkusunternehmen, Puppenbühnen, Tierschauen, Artisten- und Akrobatikgruppen u.ä., täglich pro m <sup>2</sup>	0,15 €	/